



Gemeinde Hohe Börde

Landkreis Börde

Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde

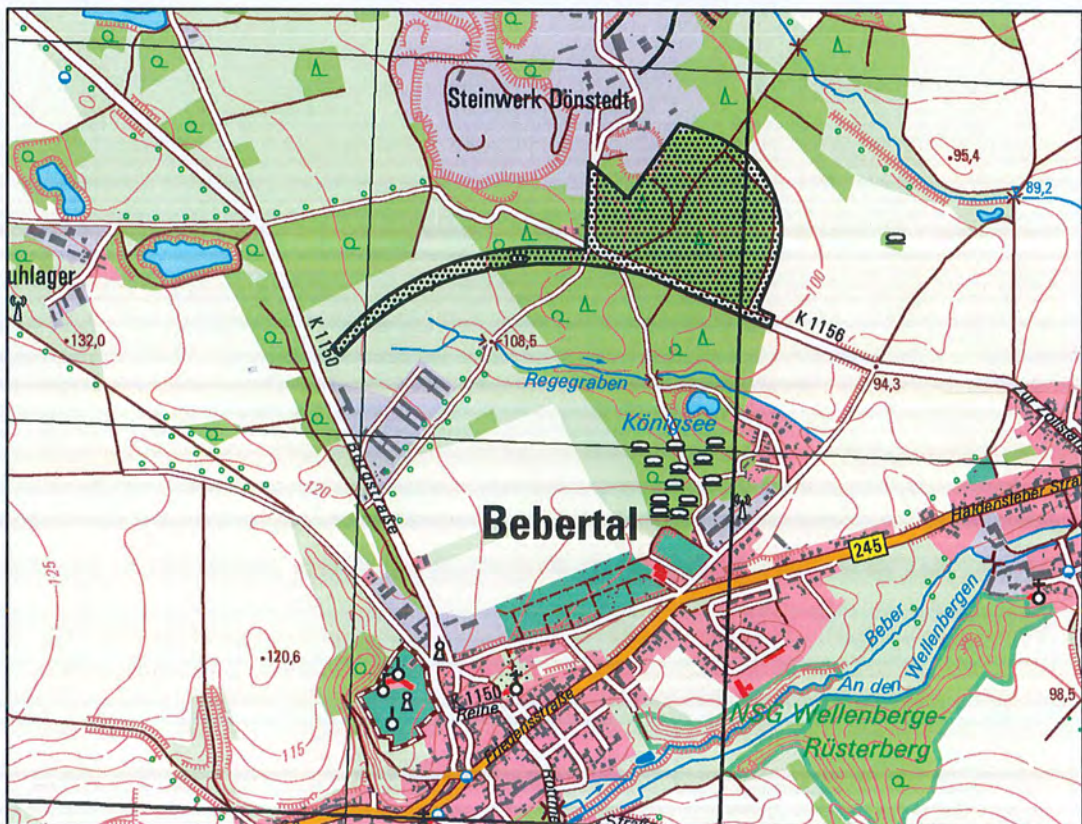
Bebauungsplan Bebertal Nr. 1/98

"B 245 - Ortsumgehung Bebertal"

und Zufahrt zum Werksgelände der HANIEL Baustoffindustrie

1. Änderung

Abschrift der Urschrift



Planverfasser:
Büro für Stadt- Regional- und
Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke
39167 Irxleben, Abendstr.14a

Lage im Raum
[TK10/ 10/2012] © LVermeGeoLSA
(www.lvermegeo.sachsen-anhalt.de/
A 18/1-6007867/2011

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes	3
2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Bebauungsplanes	3
2.2. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	4
2.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
2.4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
3. Bestandsaufnahme	6
3.1. Größe des Geltungsbereiches, Nutzungen im Bestand	6
4. Begründung der wesentlichen Änderungen des Bebauungsplanes	6
5. Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes Maßnahmen-Kosten	8
6. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange	8
6.1. Belange des Verkehrs	8
6.2. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	8
7. Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes auf private Belange	11
8. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	12
9. Flächenbilanz	13
Teil B	
Umweltbericht zum Bebauungsplan	13
Anlage 1 Bisher rechtsverbindliche Fassung des Bebauungsplanes	30

TEIL A

Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Bebertal Nr. 1/98 "B 245 - Ortsumgehung Bebertal und Zufahrt zum Werksgelände der HANIEL Baustoffindustrie" - 1. Änderung Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Bebertal

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)

2. Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes

2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Bebertal Nr. 1/98 "B 245 - Ortsumgehung Bebertal und Zufahrt zum Werksgelände der HANIEL Baustoffindustrie" der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Bebertal wurde in den Jahren 1998 bis 2000 aufgestellt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 27.03.2000 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die rechtsverbindliche Fassung des Bebauungsplanes ist der Begründung als Anlage 1 beigelegt. Bereits seit Anfang der 90er Jahre wurde das dringende Erfordernis einer Ortsumgehung für Bebertal erkannt. Auf Grundlage einer Linienuntersuchung des Büros Morszeck und der Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Wolff wurde ein Bebauungsplanverfahren für die Ortsumgehung der Bundesstraße durchgeführt. Das Bebauungsplanverfahren wurde gewählt, da neben der Ortsumgehung der Bundesstraße B 245 eine neue Anbindung für das Steinwerk Dönstedt - Eiche hergestellt werden sollte, dies jedoch nicht in die Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße B 245 fiel. Ein Bebauungsplanverfahren ersetzt gemäß § 17b Abs.2 des Fernstraßengesetzes (FStrG) die Planfeststellung.

Das Steinwerk Dönstedt - Eiche gehört inzwischen der Norddeutschen Naturstein GmbH (NNG). Es wird nachfolgend firmenunabhängig als Steinwerk Dönstedt - Eiche bezeichnet.

Nachdem die Umsetzung der Planung zunächst bis zum Jahr 2012 ruhte, wurden danach konkrete Schritte der Umsetzung des Bebauungsplanes eingeleitet und die ersten Brückenbauwerke begonnen. Bei der Umsetzung der Planung haben sich zwei wesentliche Änderungserfordernisse gezeigt:

- Die für die Steinwerke Dönstedt - Eiche vorgesehene Anbindung ist in der 1998 geplanten Führung nicht mehr zweckmäßig und erforderlich. Die geplante Anbindung sollte das Steinwerk nördlich der derzeitigen Anbindung erreichen. Dort war die Errichtung neuer baulicher Anlagen und eines neuen Zufahrtbereiches vorgesehen. Da seit der Planung der Straße

mehr als 15 Jahre vergangen sind, wurde in den bestehenden Zufahrtsbereich des Steinwerkes investiert. Eine Verlegung des Zufahrtsbereiches ist daher nicht mehr sinnvoll.

- Im Rahmen archäologischer Untersuchungen wurde auf der im Bebauungsplan festgesetzten Führung ein archäologisches Kulturdenkmal, ein Großsteingrab von hoher kulturhistorischer Bedeutung festgestellt, das erhalten werden muss. Die Linienführung der Straßenachse wurde aus diesem Grund um 17,6 Meter nach Norden verschoben. Die Linienführung rückt damit näher an ein Wohnhaus im Außenbereich an der Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt heran, das zusätzlich durch einen Lärmschutzwall geschützt werden soll.

Weitere geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan betreffen den Neubau von Wirtschaftswegen innerhalb der festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft, die Änderung des Straßenquerschnittes innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche, die Änderung von Niederschlagswasserrückhaltebecken und den partiellen Ersatz einer Böschung durch eine Stützmauer sowie die Kompensationsmaßnahmen. Sie berühren nicht die Grundzüge der Planung. Teilweise sind sie innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig bzw. können im Rahmen von Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB zugelassen werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist städtebaulich erforderlich. Die bisher verfolgte Planung würde das Werksgelände der Steinwerke Dönstedt - Eiche an einer Stelle erschließen, die nicht mit den aktuellen betrieblichen Planungen in Übereinstimmung steht. Weiterhin würde durch die deutlich längere Zufahrt gemäß den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Versiegelung von Flächen erhöht, ohne dass hierfür ein Erfordernis besteht. Der bedarfsgerechte Anschluss des Betriebes dient den Belangen der Wirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB. Die Verschiebung der Straßenachse dient den Belangen des Denkmalschutzes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Die vorgenannten Änderungen berühren die Grundzüge der Planung, so dass ihre Zulässigkeit nicht über Befreiungen im Sinne des § 31 Abs. 2 BauGB bewirkt werden kann. Sie erfordern somit ein Änderungsverfahren für den Bebauungsplan.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind nur die plangegenständlichen Änderungen zu untersuchen und zu bewerten. Der bestehende Bebauungsplan für die Ortsumgehung Bebertal ist rechtsverbindlich. Hiermit verbundene Eingriffe in den Naturhaushalt und Veränderungen wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in den Jahren 1998 bis 2000 untersucht und bedürfen auf Grundlage des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB keiner erneuten Beurteilung.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB kann damit nicht zur Anwendung kommen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im förmlichen Verfahren nach BauGB, sie ist umweltprüfungspflichtig.

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Geltungsbereich des Flurneuerungsverfahrens B 245 OU Bebertal.

2.2. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

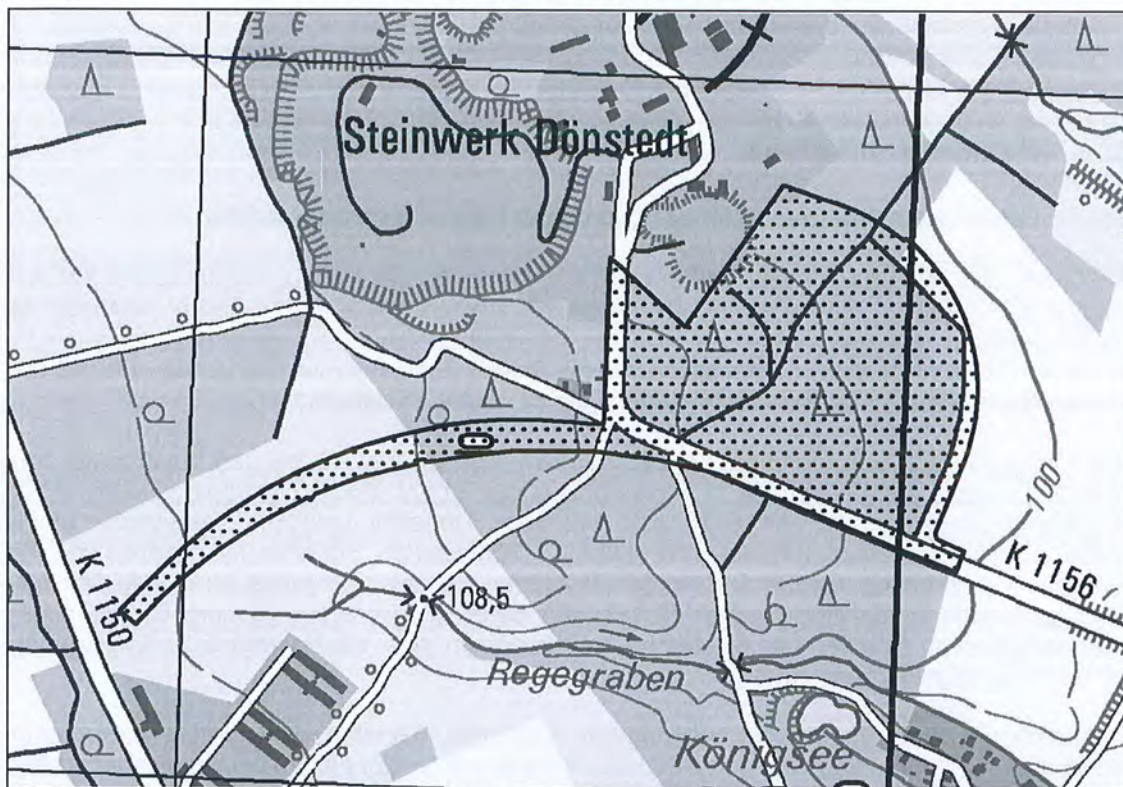
Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/98 "B 245 - Ortsumgehung Bebertal und Zufahrt zum Werksgelände der HANIEL Baustoffindustrie" beginnend östlich der Kreuzung mit der Kreisstraße K 1150 Bebertal - Bodendorf bis zur ehemals geplanten Einmündung der Anbindung des Steinwerkes Dönstedt - Eiche sowie die ehemals geplante Anbindung, die durch die Änderung entfällt und die neue Anbindung.

Das Plangebiet der Änderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von Westen beginnend durch die Nordgrenze der geänderten Straßenführung der Bundesstraße B 245 und den vorgesehenen Lärmschutzwall bis zur bestehenden Kreisstraße K 1156 (Flurstück 20/3), entlang der Westgrenze des Flurstücks 20/3 nach Norden, weiter entlang der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des wirksamen Bebauungsplanes bis zur ehemals geplanten Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche, entlang der Nord- und Ostgrenze der ehemals geplanten Zufahrt bis zur Führung der Bundesstraße B 245;

- im Süden von der Südgrenze der im Bebauungsplan bisher festgesetzten Straßenverkehrsfläche für die Bundesstraße B 245.

Die verbindliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



[TK 10 / 10/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6007867/2011

An das Plangebiet grenzen überwiegend Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen an. Nordwestlich der bestehenden Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche befindet sich ein Wohngebäude im Außenbereich. Die Auswirkungen der Straße wurden in einem schalltechnischen Gutachten bewertet. Nördlich befindet sich das Steinwerk Dönstedt - Eiche der Norddeutschen Naturstein GmbH.

2.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde wurde im Jahre 2014 neu aufgestellt. Er enthält die im Bebauungsplan vorgesehene neue Führung der Werkszufahrt zum Steinwerk Dönstedt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde ist die Änderung des Bebauungsplanes nicht raumbedeutsam. Eine Änderung der Zufahrt des Steinwerkes und die Abweichung von der festgesetzten Linienführung um ca. 20 Meter berühren nicht erkennbar raumordnerische Belange.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16.02.2011 und im Regionalen Entwicklungsplan für die Region Magde-

burg vom 28.06.2006 dokumentiert. Die Ortsumgehung Bebertal der Bundesstraße B 245 ist in der kartografischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplanes als Ziel der Raumordnung enthalten. Für den Bereich der Zufahrt zum Steinwerk ist flächenhaft Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgesetzt. Die Anbindung des Steinwerkes dient dem geordneten Abbau der Rohstoffe und entspricht diesem Ziel der Raumordnung.

3. Bestandsaufnahme

3.1. Größe des Geltungsbereiches, Nutzungen im Bestand, Kampfmittel

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes beträgt insgesamt 20,71 Hektar, davon sind 3,44 ha Straßenverkehrsflächen. Die bisher festgesetzte Straßenverkehrsfläche beträgt ca. 4,45 Hektar. Die Straßenplanung ist bisher noch nicht umgesetzt. Auf der neu für die Straßenplanung der Zufahrt in Anspruch zu nehmenden Fläche befindet sich ein Kiefernforst einheitlichen Alters von ca. 20 bis 25 Jahren.

Das Plangebiet wird von mehreren Leitungstrassen der AVACON AG gequert. Entlang der bisherigen Führung der Kreisstraße K 1156 verläuft ein 20 KV Mittelspannungs- und ein 1 KV Niederspannungskabel der AVACON zum Steinwerk Dönstedt und zum Grundstück Steinwerke 2. Weiterhin verlaufen Kabel entlang der K 1150 Bebertal - Bodendorf, die jedoch von der vorliegenden Änderung nicht berührt werden. Weiterhin wird das Plangebiet durch eine Wasserversorgungsleitung der Heidewasser GmbH zum Steinwerk Dönstedt gequert. Die Leitungsführungen sind im Rahmen des Straßenbaus zu beachten, bzw. bei Erfordernis in Abstimmung mit dem Eigentümer zu verlegen.

Der Landkreis Börde, Fachdienst Ordnung und Sicherheit / Gefahrenabwehrrecht weist darauf hin, dass auf der Grundlage der zu dieser Gemarkung und diesen Flurstücken vorliegenden Belastungskarten keine Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden konnten, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden dieser nicht zu rechnen ist. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nicht ganz auszuschließen ist, werden Bauherren sowie die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Firmen auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.04.2005 (GVBl. LSA Nr. 25/2005 S. 240 ff.) hingewiesen.

4. Begründung der wesentlichen Änderungen des Bebauungsplanes

Die wesentlichen Änderungen des Bebauungsplanes umfassen:

- 1) den Entfall der ab Bau-Kilometer 3+331 östlich des Waldes geplanten Zufahrt von der Bundesstraße B 245 zum Steinwerk Dönstedt - Eiche
- 2) die Festsetzung einer neuen Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche ab Bau-Kilometer 3+000 von der neuen Bundesstraße B 245 östlich der vorhandenen Kreisstraße K 1156
- 3) die Verschiebung der Straßenachse der geplanten Bundesstraße B 245 im Bereich des Kuckucksberges um ca. 17,6 Meter nach Norden zur Erhaltung der Reste eines Großsteingrabes (Die Straßenführung verlängert sich hierdurch um ca. 14 Meter.)
- 4) die Errichtung eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 3 m über Gradienten der Straße zwischen einem Wohngrundstück an der Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt und der Linienführung der B 245

Begründung:

zu 1)

Der Bebauungsplan für die Ortsumgehung Bebertal der Bundesstraße B 245 trat im Jahr 2000 in Kraft. Die Planungen bis zum Jahr 2000 sahen die Verlegung der Werkszufahrt über eine neue ca. 640 Meter lange Zufahrtsstraße (Anbindung bei Bau-Kilometer 3+331) unmittelbar östlich des Waldes vor. Damit verbunden wäre die Verlegung des Waage- und Abfertigungsbereiches an die neue Zufahrt gewesen. Da bis zum Jahr 2012 keine Aktivitäten zur Umsetzung des Bebauungsplanes durch die Errichtung der Bundesstraße B 245 erkennbar waren, hat das Unternehmen in den bestehenden Waage- und Abfertigungsbereich an der Kreisstraße K 1156 investiert und diesen hierdurch verfestigt. Eine Verlagerung der Zufahrt an eine neue Stelle kommt hiermit nicht mehr in Frage. Die geplante Zufahrtsstraße und die Aufweitung der Bundesstraße B 245 an dieser Stelle können damit entfallen. Der Bebauungsplan setzt für diese Flächen die derzeit ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung und auf einer Teilfläche unmittelbar vor dem Werksgelände Flächen für Wald fest. Die Änderung ist mit einer deutlichen Reduktion von Bodenversiegelungen verbunden.

zu 2)

Die Verlagerung der Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche in der bisher wirksamen Fassung des Bebauungsplanes diene dem Immissionsschutz gegenüber einem unmittelbar an der derzeitigen Werkszufahrt gelegenen Wohngebäude im Außenbereich. Die Beibehaltung der bisherigen Anbindung über die Kreisstraße K 1156 würde die Immissionskonflikte nicht lösen. Die Zufahrt zum Steinwerk wird intensiv durch Lkw-Verkehr genutzt. Da die Vermischung des Betriebsverkehrs mit den allgemeinen Verkehrsströmen erst an der Zufahrt zur Bundesstraße B 245 stattfindet, ist der Zufahrtsverkehr zum Steinwerk ab der Ausmündung der Bundesstraße B 245 als Betriebslärm anzurechnen. Hierdurch wären bei einer Führung der Zufahrt über die bisherige Kreisstraße K 1156, deren Abstufung vorgesehen ist, Lkw-Fahrten während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht möglich. Die Betriebstätigkeit des Steinwerkes Dönstedt - Eiche würde hierdurch erheblich eingeschränkt, da um 06.00 Uhr in der Regel bereits Ladebeginn ist und die Fahrzeuge vorher dem Betriebsgelände zufahren. Eine Änderung der Anbindung des Betriebsstandortes an die Bundesstraße B 245 ist somit erforderlich.

Die neue Anbindungsstraße ist durch ein Kieferwaldstück vorgesehen und hält einen Mindestabstand zum vorhandenen Wohngebäude von 100 Metern. Die Anbindung an die Bundesstraße B 245 erfolgt ca. 120 Meter östlich der derzeitigen Anbindung (Bau-Kilometer 300). Die Breite der Straßenverkehrsfläche der Zufahrtsstraße orientiert sich am konkreten Platzbedarf für die Zufahrt. Sie beträgt einschließlich der Straßenseitengräben ca. 17 Meter.

zu 3)

Im Rahmen der Ausführungsplanung für die Straße wurde bei der Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie festgestellt, dass sich im Verlauf der Straßenachse der geplanten Bundesstraße B 245 die Reste eines Großsteingrabes befinden. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Grabes ist eine Verschiebung der Straßenachse nach Norden erforderlich. Die bisher im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird um 17,6 Meter nach Norden verschoben. Die bisher als Straße festgesetzten Flächen bleiben nach der Änderung des Bebauungsplanes in ihrer derzeitigen Nutzung als Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten. Mit der Änderung verbunden ist eine Verlängerung der Straßenachse um ca. 14 Meter. Die Straßenverkehrsfläche erhöht sich durch die Verschiebung um ca. 308 m² und die versiegelte Straßenfläche um ca. 112 m². Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen wurden in einem Nachtrag zum schalltechnischen Gutachten untersucht.

Zu 4)

Die Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens ist zwar zu dem Ergebnis gekommen das die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an dem Wohngebäude eingehalten werden, die Außenwohnbereich werden hierdurch jedoch nicht umfassend geschützt. Zur Verbesserung des Schutzes für die Außenwohnbereiche wurde ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3 m über Gelände eingeebnet der einen wirksamen Schutz auch für die Außenwohnbereiche gewährleistet.

5. Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes Maßnahmen - Kosten

Die Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes erfordert die Herstellung der neuen Betriebszufahrt zu den Steinwerken Dönstedt - Eiche. Weiterhin ist die Straßenachse zu verschieben. Die entsprechenden Maßnahmen werden zu Lasten des Straßenbaulastträgers bzw. zu Lasten des Begünstigten, der Norddeutschen Naturstein GmbH durchgeführt.

6. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange

6.1. Belange des Verkehrs

Die Belange

- des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) und
- der Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

erfordern für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes,

- eine den verkehrlichen Anforderungen entsprechende Trassierung und Querschnittsgestaltung der Straße und
- eine geordnete Oberflächenentwässerung.

Dies kann für das Plangebiet gewährleistet werden.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche entspricht der mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmten Linienführung der Bundesstraße B 245. Die Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche ist bedarfsgerecht und gewährleistet eine für die Erschließung des Betriebsgeländes ausreichende Anbindung an das öffentliche Hauptverkehrsnetz. Sie vermeidet Immissionskonflikte mit der angrenzenden Nutzung.

6.2. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Änderung des Bebauungsplanes hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Belange des Natur- und Umweltschutzes werden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft und daher in der Begründung zum Bebauungsplan nur summarisch betrachtet. Die Änderung des Bebauungsplanes hat insgesamt positive Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Versiegelung durch die neu geplante Zufahrtsstraße ist geringer als bisher geplant. Der Entfall der bisherigen Zufahrtsstraße ist wie die Verschiebung der Straßenachse der Bundesstraße B 245 bereits in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Stand August 2012 Neubilanzierung Eingriff / Ausgleich / Ersatz) berücksichtigt, so dass vorliegend nur die noch nicht berücksichtigten Belange zu bilanzieren sind. Dies ist die

neue Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche. Sie verursacht Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die der Kompensation bedürfen.

Anwendung der Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan muss die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachten. Dazu ist es erforderlich,

- dass die mit der Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können, soweit wie möglich vermieden werden, und
- dass für Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können, Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die bisherige Eingriffsbewertung wurde im Jahr 1998 aufgestellt. Sie wurde durch eine aktualisierte landschaftspflegerische Begleitplanung mit einer Neubilanzierung zum Stand August 2012 ergänzt. Im Rahmen dieser Ergänzung wurden die Änderungen 1), 3) und 4) gemäß Punkt 4. der Begründung zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Sie bedürfen somit keiner erneuten Prüfung. Die Bewertung erfolgte wie die ursprüngliche Bewertung nach dem Osnabrücker Modell, da die Änderungen auch Rücknahmen ursprünglicher Planinhalte umfassen und diese nur sachgerecht auf gleicher Grundlage bewertet werden können. Noch nicht bewertet ist der Änderungsgegenstand 2), die neue Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den Änderungsgegenstand 2) wird das Bewertungsmodell des Landes Sachsen - Anhalt (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen - Anhalt vom 16.11.2004) angewendet.

Das Bewertungsmodell Sachsen - Anhalt stellt ein standardisiertes Verfahren zur einheitlichen naturschutzfachlichen Bewertung der Eingriffe und der für die Kompensation durchzuführenden Maßnahmen dar. Grundlage des Verfahrens ist die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen; diese erfolgt sowohl für die von einem Eingriff betroffenen Flächen als auch für die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Gesamtfläche wird dabei jeweils nach ihren Teilflächen für den Zustand vor und nach dem voraussichtlichen Eingriff einem der in der Biotopwertliste aufgezählten Biotoptypen zugeordnet und differenziert bewertet und die eingriffsbedingte Wertminderung festgestellt.

Soweit Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild betroffen sind, die über den Biotopwert nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können, wird – zusätzlich zur Bewertung auf der Grundlage der Biotoptypen – eine ergänzende Erhebung der zu ihrer Beurteilung erforderlichen Parameter durchgeführt und die Bewertung verbal- argumentativ ergänzt.

Da es sich um eine Änderung des Bebauungsplanes handelt, ist zur Ermittlung der plangegebenen Eingriffe ein Vergleich zwischen den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den geänderten Festsetzungen für den veränderten Bereich des Gebietes 2) der Änderung vorzunehmen.

Ausgangszustand (vergleiche Bestandsaufnahme im Umweltbericht):

Bestand im beurteilungsrelevanten Änderungsbereich	Wert/m ² gemäß Bewertungsmodell	Bezugswert	Wertpunkte
Kiefernforst, naturfern, 20-25 Jahre XY (-4 WP)	6	5.026 m ²	30.156
Kiefernforst, naturfern, 30-40 Jahre XY (-2 WP)	8	601 m ²	4.808
Straße, befestigt VSB	0	100 m ²	0
Summe		5.727 m ²	34.964

Bebauungsplan Bebertal Nr. 1/98 "B 245 - Ortsumgehung Bebertal und Zufahrt zum
Werksgelände der HANIEL Baustoffindustrie"
1. Änderung - Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Bebertal

Bei der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplanes entsteht folgender Planwert:

Planwert im beurteilungsrelevanten Änderungsbereich	Wert/m ² gemäß Bewertungsmodell	Bezugswert	Wertpunkte
Straße, befestigt VSB	0	2.182 m ²	0
Scherrasen (Straßenrandbereiche, Straßengraben, Bankett) GSB	7	3.545 m ²	24.815
Summe		5.727 m ²	24.815

Ergebnis der Bilanzierung

Den ermittelten 34.964 Wertpunkten vor der Planung stehen 24.815 Wertpunkte gegenüber, die bei Realisierung der Planung erreicht werden. Nach dem Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt entsteht damit ein Eingriff in den Naturhaushalt von 10.149 Wertpunkten. Dieser Eingriff wird extern im Rahmen einer Ersatzaufforstung kompensiert. Die Ersatzaufforstung ist aufgrund der Überplanung von Waldflächen auch nach dem Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich. Hierfür liegt eine Waldumwandlungsgenehmigung vom 17.02.2015 vor. Die Ersatzaufforstung findet auf dem Flurstück 124/1 der Flur 1, Gemarkung Hundisburg statt. Das Flurstück wird gemäß dem Flurneuordnungsverfahren von einer Ackerfläche zu einer Waldfläche entwickelt. Der Umfang der erforderlichen Ersatzaufforstung wurde von der Unteren Forstbehörde mit 15.550 m² festgelegt. Die Fläche grenzt an bestehende Waldflächen an und wird derzeit als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Maßnahme: Anlage eines Laubmischwaldes aus ausschließlich heimischen Baumarten Biototyp XQV auf dem Flurstück 124/1, Flur 1, Gemarkung Hundisburg

	Wert/m ² gemäß Bewertungsmodell	Bezugswert	Wertpunkte
<u>Ausgangszustand:</u> Acker, intensiv genutzt AI	5	15.550 m ²	77.750
<u>Planzustand:</u> Laubmischwald aus ausschließlich heimischen Arten XQV	16	15.550 m ²	248.800
Differenz			171.050

Die externe Kompensationsmaßnahme führt zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes um 171.050 Wertpunkte. Hiervon werden 10.149 Wertpunkte zur Kompensation des Eingriffes durch die Änderung des Bebauungsplanes benötigt. Die weiteren 160.901 Wertpunkte stehen zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens zur Verfügung.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die betroffenen Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Landschaftsbild, Klima, Luft und sonstige Kultur- und Sachgüter über die Beurteilung nach dem Biotopwert mit oder nur unzureichend abgedeckt werden. Das Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt schreibt hierfür in Anlage 2 die Kriterien für Funktionen besonderer Bedeutung fest. Diese Kriterien treffen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten- und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild nicht zu. Ergänzende Bewertungen sind somit für diesen Sachverhalt nicht erforderlich.

Belange des Immissionsschutzes

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 3 Abs. 1 und 2 BImSchG) vermieden werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes hat Auswirkungen auf die Belange des Immissionsschutzes. Betroffen ist ein Wohnhaus im Außenbereich nordwestlich der bestehenden Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche. Für die Auswirkungen der geplanten Bundesstraße B 245 auf die schützenswerte Nutzung liegt ein schalltechnisches Gutachten vor (IBV Magdeburg), das

bezüglich der Verschiebung der Straßenachse ergänzt wurde und durch die Untersuchung der geplanten Anbindung des Steinwerkes Dönstedt - Eiche erweitert wurde. Die vorliegenden Untersuchungen (Fritz GmbH, Bensheim, Mai 1998) und die Ergänzungen haben ermittelt, dass am maßgeblichen Immissionsort des Wohngebäudes die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 für Wohnen im Außenbereich (Schutzanspruch Mischgebiet) sicher eingehalten werden. Die Außenwohnbereiche werden durch einen Lärmschutzwall geschützt.

7. Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes auf private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Dazu gehören:

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstückes.

Durch die Änderung sind die privaten Belange des Eigentümers und des Bewohners des Gebäudes Steinwerke 2 (Wohngebäude nordwestlich der Zufahrt) berührt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB haben die Betroffenen eine Stellungnahme zum Planinhalt abgegeben.

Die Bürger fordern eine Durchgängigkeit des Lärmschutzwalles an der neuen Führung der Bundesstraße und den Verzicht auf eine Unterbrechung für eine Zufahrt auf der alten K 1156. Diese Anregung wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung berücksichtigt.

Weiterhin fordern die Bürger die Einordnung einer Berieselungsanlage im Kurvenbereich der Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt. Dieser Anregung kann auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht gefolgt werden, da der Sachverhalt nicht die im Bebauungsplan zu regelnden bodenrechtlichen Belange betrifft sondern die Betriebsgenehmigung des Steinwerkes Dönstedt. Eine Vermischung des betrieblichen Verkehrs mit allgemeinen Verkehrsströmen findet erst an der Zufahrt zur neuen Führung der B 245 statt, weshalb Emissionen auf der Zufahrtsstraße im Rahmen der Betriebsgenehmigung zu untersuchen sind. Insoweit zur Einhaltung gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Bestimmungen die Einordnung von Maßnahmen zur Staubbindung im Zufahrtsbereich erforderlich ist, sind diese durch das Steinwerk Dönstedt zu berücksichtigen. Weiterhin regen die Betroffenen an, die ermittelten Lärmimmissionen und die Staubimmissionen durch Messungen ermitteln zu lassen. Dies entspricht jedoch nicht den anzuwendenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen. Die Berechnungen der zu erwartenden Lärmimmissionen wurden auf Grundlage der 16. Verordnung zum Bundes- Immissionsschutzgesetz unter Anwendung der Berechnungsvorschrift der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) durchgeführt. Im Ergebnis wurden Beurteilungspegel für die Tag- und die Nachtzeit ermittelt, die Mittelungspegel für diese Zeiträume darstellen. Diese Beurteilungspegel sind Grundlage der Bemessung von Lärmschutzmaßnahmen. Messungen der im Verkehrsfluss schwankenden Lärmpegel sind keine geeignete Grundlage für die Beurteilung von Schallimmissionen. Sie gestatten keinen Vergleich mit den verordnungsrechtlich festgelegten Grenzwerten für Lärmimmissionen.

Bezüglich der Staubemissionen wird für die B 245 kein Untersuchungserfordernis erkannt. Für die Zufahrtsstraße ist darauf zu verweisen, dass der Betrieb an die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen gebunden ist. Hierzu wird auf die vorstehend bereits behandelten Sachverhalte verwiesen.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Verlegung der Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche und die Einordnung eines Lärmschutzwalles die privaten Belange des Eigentümers im Planaufstellungsverfahren angemessen berücksichtigt werden. Durch die Verschiebung der Straßenachse entstehen am Gebäude geringfügig höhere Belastungen als bei der bisher vorgesehenen Trassenführung der Straße. Hierfür wurde zusätzlich ein Lärmschutzwall eingeordnet. Die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten, so dass

Beeinträchtigungen, die das Maß schädlicher Umwelteinwirkungen erreichen, nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes wurden keine Anregungen vorgetragen.

8. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Bebertal Nr. 1/98 "B 245 - Ortsumgehung Bebertal und Zufahrt zum Werksgelände der HANIEL Baustoffindustrie" stehen die Belange des Immissionsschutzes durch die Schaffung einer die Wohnnutzung weniger beeinträchtigenden Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche und der Denkmalpflege zur Erhaltung des Großsteingrabes im Vordergrund. Die Belange des Verkehrs wurden umfassend berücksichtigt. Der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft wird durch eine externe Kompensation ausgeglichen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung anderer betroffener Belange, die die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes unvertretbar erscheinen lassen, sind nicht erkennbar.

9. Flächenbilanz

	<u>Flächen vor der Änderung</u>	<u>Flächen nach der Änderung</u>
Gesamtfläche des Änderungsbereiches	207.135 m ²	207.135 m ²
• Straßenverkehrsflächen	44.532 m ²	34.440 m ²
• Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	1.918 m ²	1.918 m ²
• Lärmschutzwall	0 m ²	1236 m ²
• Grünflächen	6.324 m ²	5.614 m ²
• Flächen für die Landwirtschaft	6.085 m ²	17.938 m ²
• Flächen für Wald	148.276 m ²	145.989 m ²

TEIL B

Umweltbericht zum Bebauungsplan Bebertal Nr. 1/98 "B 245 - Ortsumgehung Bebertal und Zufahrt zum Werksgelände der HANIEL Baustoffindustrie" 1. Änderung - Gemeinde Hohe Börde

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Inhalt und Ziele der Änderung des Bebauungsplanes	14
1.1. Ziele der Änderung des Bebauungsplanes	14
1.2. Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes	14
1.3. Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	14
1.4. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes	15
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden	19
2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	19
2.1.1. Naturräumliche Gliederung und Geologie	19
2.1.2. Schutzgut Boden	19
2.1.3. Schutzgut Wasser	20
2.1.4. Schutzgut Pflanzen und Biotope	20
2.1.5. Schutzgut Landschaftsbild	22
2.1.6. Schutzgut Klima, Luft	23
2.1.7. Schutzgut Mensch	23
2.1.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter	24
2.2. Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen	24
2.2.1. Wirkungszusammenhänge zwischen Vorhaben und Umwelt	24
2.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	25
2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	27
2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
3. Ergänzende Angaben	28
3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren	28
3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	29
3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung	29

1. Inhalt und Ziele der Änderung des Bebauungsplanes

1.1. Ziele der Änderung des Bebauungsplanes

- Gewährleistung eines bedarfsgerechten und konfliktarmen Anschlusses der Steinwerke Dönstedt - Eiche an die Ortsumgehung der Bundesstraße B 245 Bebertal
- Schutz eines Großsteingrabes vor Zerstörung

1.2. Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderungen des Bebauungsplanes umfassen:

- 1) den Entfall der ab Bau-Kilometer 3+331 östlich des Waldes geplanten Zufahrt von der Bundesstraße B 245 zum Steinwerk Dönstedt - Eiche
- 2) die Festsetzung einer neuen Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche ab Bau-Kilometer 3+000 von der neuen Bundesstraße B 245 östlich der vorhandenen Kreisstraße K 1156
- 3) die Verschiebung der Straßenachse der geplanten Bundesstraße B 245 im Bereich des Kuckucksberges um ca. 17,6 Meter nach Norden zur Erhaltung der Reste eines Großsteingrabes (Die Straßenführung verlängert sich hierdurch um ca. 14 Meter.)
- 4) die Errichtung eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 3 m über Gradienten der Straße zwischen einem Wohngrundstück an der Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt und der Linienführung der B 245

Da es sich um eine Änderung des Bebauungsplanes handelt, ist zur Ermittlung der plangegebenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ein Vergleich zwischen den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den geänderten Festsetzungen für die veränderten Bereiche vorzunehmen.

Unter Punkt 6.2. der Begründung wurde bezüglich der zu bilanzierenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft allein auf den Änderungsbereich 2) abgestellt, da die Änderungen zu 1), 3) und 4) bereits in der geänderten landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt wurden. Für die Einschätzung des Umweltberichtes ist die geänderte landschaftspflegerische Begleitplanung nicht maßgebend, da die Punkte 1), 3) und 4) bisher bauleitplanerisch noch nicht umgesetzt sind, das heißt der bestehende Bebauungsplan noch uneingeschränkt wirksam ist. Die verbal argumentative Einschätzung des Umweltberichtes muss sich daher sachgerecht auf alle vier Änderungspunkte beziehen.

1.3. Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

	<u>Flächen vor der Änderung</u>	<u>Flächen nach der Änderung</u>
Gesamtfläche des Änderungsbereiches	207.135 m ²	207.135 m ²
• Straßenverkehrsflächen	44.532 m ²	34.440 m ²
• Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	1.918 m ²	1.918 m ²
• Lärmschutzwall	0 m ²	1236 m ²
• Grünflächen	6.324 m ²	5.614 m ²
• Flächen für die Landwirtschaft	6.085 m ²	17.938 m ²
• Flächen für Wald	148.276 m ²	145.989 m ²

Die Änderung des Bebauungsplanes bewirkt die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Waldflächen auf der ehemaligen Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche. Die neue Anbindung greift stärker in die Waldbestände ein, erhält jedoch die landwirtschaftlichen Nutzflächen weitgehend. Die Versiegelung vermindert sich um 3.280 m².

1.4. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

- **Schutzgut Mensch**
gesetzliche Grundlagen:
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)
planerische Grundlagen:
schalltechnisches Gutachten (Fritz GmbH 1998, Bensheim) sowie Ergänzungen des schalltechnischen Gutachtens (IBV Magdeburg), Unterlage 12.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung, Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr.1/96 (Wolff Landschaftsplanung, 18.07.1997) und Ergänzung zur Unterlage 12.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung (Wolff Landschaftsplanung, August 2012)
Ziel des Umweltschutzes:
Vermeidung einer Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen im Umfeld der Straße durch Verkehrslärm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen durch Luftschadstoffe
Art der Berücksichtigung:
Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens und Nachweis, dass erhebliche Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen nicht zu erwarten sind, Verlegung der Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche von der derzeitigen Führung, die zu Immissionsbelastungen angrenzender Wohnnutzung führt
- **Schutzgut Artenschutz und Biotop**
gesetzliche Grundlagen:
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
planerische Grundlagen:
Regionaler Entwicklungsplan (REP 2006), Landschaftsrahmenplan Haldensleben (Landkreis Haldensleben 1995 / 1996), Unterlage 12.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung, Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr.1/96 (Wolff Landschaftsplanung, 18.07.1997) und Ergänzung zur Unterlage 12.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung (Wolff Landschaftsplanung, August 2012)
Ziel des Umweltschutzes:
Schutz und Erhaltung von geschützten Biotopen und hochwertigen Biotopstrukturen im plangebietsübergreifenden Verbund, Schutz der besonders und streng geschützten Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in das Schutzgut
Aussagen der planerischen Grundlagen:
 - Der Regionale Entwicklungsplan weist für den eingriffsrelevanten Änderungsbereich Vorranggebiet für Rohstoffabbau aus.
 - Der landschaftspflegerische Begleitplan aus dem Jahr 1998 und dessen Ergänzung von 2012 sehen im Änderungsbereich (Punkt 2), in dem Eingriffe in Boden, Natur und

Landschaft vorgesehen sind, keine Maßnahmen vor. Es wird von einem Erhalt der
Waldbestände ausgegangen.

Art der Berücksichtigung:

ergänzende Kartierung des Bestandes im Bereich der geplanten Zufahrt zum Steinwerk
Dönstedt - Eiche

Die Eingriffe in das Schutzgut wurden in der Begründung zum Bauungsplan anhand des
Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt beziffert und Maßnahmen zur Kompen-
sation der Eingriffe festgelegt. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind aufgrund der
Änderung des Bauungsplanes nicht erkennbar erforderlich.

- Schutzgut Boden

gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnatur-
schutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSch AG LSA)

planerische Grundlagen:

Regionaler Entwicklungsplan (REP 2006), Landschaftsrahmenplan Haldensleben (Landkreis
Haldensleben 1995 / 1996), Unterlage 12.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung, Grün-
ordnungsplan zum Bauungsplan Nr.1/96 (Wolff Landschaftsplanung, 18.07.1997) und Er-
gänzung zur Unterlage 12.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung (Wolff Landschafts-
planung, August 2012), Altlastenkataster des Landkreises Börde

Ziel des Umweltschutzes:

BBodSchG: Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, Ab-
wehr schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung von belasteten Böden, Vorsorge gegen
nachteilige Einwirkungen auf den Boden, Vermeidung oder Minderung von Beeinträch-
tigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und der Funktion als Archiv der Natur- und
Kulturgeschichte

BauGB: Schutz des Mutterbodens "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend um-
gegangen werden" (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Erhaltung wertvoller Bodenarten, Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen
durch Versiegelung oder Schadstoffeintrag

Art der Berücksichtigung:

Zusätzliche Versiegelungen sind im Plangebiet nur durch die Änderung Punkt 2) des Be-
bauungsplanes zu erwarten. Andererseits entfällt die mit einem weitaus größeren Ver-
siegelungsumfang verbundene Anbindung östlich des Waldes (Änderungsgegenstand 1).
Der Umfang von Versiegelungen des Bodens wird insgesamt durch die Änderung reduziert.
Die Verschiebung der Straßenachse der Bundesstraße B 245 dient dem Schutz der Archiv-
funktion des Bodens in Bezug auf Kulturdenkmale hoher Bedeutung.

- Schutzgut Wasser

gesetzliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Regionaler Entwicklungsplan (REP 2006), Landschaftsrahmenplan Haldensleben (Landkreis
Haldensleben 1995 / 1996), Unterlage 12.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung, Grün-
ordnungsplan zum Bauungsplan Nr.1/96 (Wolff Landschaftsplanung, 18.07.1997) und Er-
gänzung zur Unterlage 12.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung (Wolff Landschafts-
planung, August 2012)

Ziel des Umweltschutzes:

Die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurden in § 27 und § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umgesetzt. Für nicht künstlich veränderte Oberflächengewässer gelten die Ziele

- der Vermeidung einer Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes und
- der Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes des Gewässers.

Für künstlich veränderte Gewässer wird für vorstehende Ziele jeweils auf das ökologische Potential und den chemischen Zustand abgestellt. Eine Betroffenheit des Schutzgutes ist für die beurteilungsrelevanten Planungsgegenstände nicht gegeben.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung der Ziele des Gesetzgebers sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird,
- alle signifikanten Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erreicht oder erhalten werden, zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Der Gesetzgeber fordert die vorstehenden Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser bis zum 22.12.2015 zu erreichen.

Art der Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes:

Zum Schutzgut Grundwasser gelten die bereits zum Schutzgut Boden angeführten Aussagen. Die Eingriffe in das Schutzgut durch die neue Zufahrt werden durch den Entfall der bisher festgesetzten Zufahrt kompensiert. Das Niederschlagswasser wird in den Seitenrinnen und den Sickerbecken zur Versickerung gebracht.

- **Schutzgut Luft / Klima**

gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)

planerische Grundlagen:

Regionaler Entwicklungsplan (REP 2006), Landschaftsrahmenplan Haldensleben (Landkreis Haldensleben 1995 / 1996), Unterlage 12.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung, Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr.1/96 (Wolff Landschaftsplanung, 18.07.1997) und Ergänzung zur Unterlage 12.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung (Wolff Landschaftsplanung, August 2012)

Ziel des Umweltschutzes:

Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas

Aussagen der planerischen Grundlagen: keine

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:

Zum Schutzgut Luft / Klima gelten die bereits zum Schutzgut Boden angeführten Aussagen. Gegenüber der wirksamen Fassung des Bebauungsplanes wird sich der Versiegelungsgrad vermindern. Hierdurch vermindern sich auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

- Schutzgut Landschaftsbild
gesetzliche Grundlagen:
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
planerische Grundlagen:
Regionaler Entwicklungsplan (REP 2006), Landschaftsrahmenplan Haldensleben (Landkreis Haldensleben 1995 / 1996), Unterlage 12.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung, Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr.1/96 (Wolff Landschaftsplanung, 18.07.1997) und Ergänzung zur Unterlage 12.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung (Wolff Landschaftsplanung, August 2012), Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug (1992)
Ziel des Umweltschutzes:
Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder
Aussagen der planerischen Grundlagen:
Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug (1992):
Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug (LSG 0013 OK). Der besondere Schutzzweck des Gebietes ist:
 1. die Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Landschaftscharakters sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. die Erhaltung standortgerechter Laubwaldgesellschaften und die Rückführung nicht standortgerechter Nadelholzforsten in Laubwald,
 3. die Erhaltung naturnaher Bachläufe sowie die Revitalisierung unnatürlicher Abschnitte,
 4. die Erhaltung und Förderung von Standgewässern und aufgelassenen Steinbrüchen,
 5. die Erhaltung von Felsen und felsigen Kuppen,
 6. die Erhaltung und Pflege von Trocken- und Halbtrockenrasen, Waldwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Hochstaudenwiesen, Mooren, Sümpfen und Röhrichten,
 7. die Erhaltung natürlichen Grünlands und die Förderung der Rückführung von Ackerland in Grünland,
 8. die Erhaltung und Pflege von Feldgehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie deren Neuanlage zur Schaffung eines Biotopverbundes,
 9. die Erhaltung und Sicherung der Lebensräume besonders geschützter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
 10. die Förderung einer umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und ErholungslandschaftArt der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:
Die Änderung des Bebauungsplanes vermindert die plangegebenen Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild. Die ursprünglich vorgesehene Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche entlang des Waldrandes wäre mit größeren Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden als die innerhalb der Waldflächen verlaufende, kürzere Zufahrt in der Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes.
Die Errichtung baulicher Anlagen und der Verkehrsflächen steht gemäß § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug vom 14.02.1992 unter Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wird im Planaufstellungsverfahren eingeholt.

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
gesetzliche Grundlagen:
Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
Ziel des Umweltschutzes:
Erhaltung der Kultur- und Sachgüter

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:

Die Berücksichtigung der Belange der Erhaltung von Kultur- und Sachgütern ist das wesentliche Anliegen des Änderungsgegenstandes 3) der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten gemäß § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

2.1.1. Naturräumliche Gliederung und Geologie

Der Flechtinger Höhenzug ist im Kern ein variskisch aufgefaltetes Gebirge, das in mehreren Phasen stark abgetragen wurde. Seine heutige Rumpffläche besteht überwiegend aus Eruptivgesteinen und feinkörnigen Sandsteinen des Rotliegenden, die im Diluvium in weiten Teilen mit Geschiebemergel bzw. Sand- und Kiesablagerungen überdeckt wurden. Der Höhenzug ist durch zahlreiche Täler gegliedert.

Die geologischen Verhältnisse bedingen, dass der Charakter des Gebietes durch eine abwechslungsreiche Landschaft mit großen, zusammenhängenden Waldgebieten, eingestreuten Waldwiesen, naturnahen Bachläufen, zahlreichen Standgewässern und aufgelassenen Steinbrüchen sowie einer wechselvollen Ackerlandschaft bestimmt wird. Diese Vielfalt wird durch eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt unterstrichen und ist Grundlage des hohen Erholungswertes des Gebietes.

2.1.2. Schutzgut Boden

Bestand

Die Oberfläche des Plangebietes der Änderung wird durch Braunerden mittlerer bis geringer Ertragsfähigkeit über Schuttlehmsanden und Schuttlehmen gebildet. Bei einem mittleren bis hohen Skelettanteil liegt die Bodenfruchtbarkeit zwischen 35 und 54 Bodenpunkten.

Das Plangebiet wird überwiegend forstwirtschaftlich und im westlichen Teil und am östlichen Rand landwirtschaftlich genutzt. Diese Böden sind derzeit unversiegelt. Im Plangebiet befindet sich weiterhin die Kreisstraße K 1156, die teilweise für die Führung der Bundesstraße B 245 genutzt werden soll. Die hier vorhandenen Böden sind versiegelt und anthropogen verändert.

Die vorhandene Situation ist unter den Rahmenbedingungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.1/98 zu betrachten. Dieser sichert planungsrechtlich die Führung der Ortsumgehung der Bundesstraße B 245 einschließlich einer Zufahrt zum Betriebsgelände der Steinwerke Dönstedt - Eiche am Ostrand des Gebietes. Hierdurch bestehen plangegebene Vorbelastungen, die gemäß § 1a Abs.3 Satz 5 BauGB zu berücksichtigen sind.

Bestandsbewertung Bodenfunktion nach § 2 des BBodSchG:

Bezüglich der natürlichen Funktion als Lebensgrundlage haben die Böden im Bestand eine hohe Bedeutung, resultierend aus der weitgehenden Naturnähe der Standorte. Aufgrund der ausgeübten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden mit regelmäßigem Bodenbruch ist die Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes in den landwirtschaftlich genutzten Teilbereichen beeinträchtigt, diese Beeinträchtigung ist jedoch reversibel. In den Waldbereichen liegen keine Beeinträchtigungen vor.

Die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen sind durchschnittlich ausgeprägt. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist insbesondere in den Waldbereichen weitgehend ungestört und von hoher Bedeutung. Die Nutzungsfunktionen entsprechen insbesondere im Hinblick auf die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche der Einstufung nach den Ertragspotentialen.

Im Bereich der bestehenden Kreisstraße K 1156, deren Fläche teilweise durch die Bundesstraße B 245 in Anspruch genommen wird, liegen anthropogen stark veränderte und bezüglich der Bodenfunktion erheblich beeinträchtigte Böden vor. Die bestehenden Baurechte verändern die örtliche Situation. Die Straßenverkehrsfläche der Bundesstraße B 245 und der Zufahrtsbereich im Osten des Plangebietes sind bauplanungsrechtlich gesichert. Die plangegebenen Vorbelastungen führen dazu, dass die Bodenfunktion in den betroffenen Bereichen als stark anthropogen überprägt und geringwertig einzustufen ist. Das Plangebiet hat je nach örtlicher Ausprägung eine geringe bis hohe Bedeutung für das Schutzgut.

2.1.3. Schutzgut Wasser

Bestand Oberflächengewässer

Südlich des Plangebietes der Änderung des Bebauungsplanes befindet sich der Regegraben (oder Riehe genannt), der durch die Springkoppel und den Königssee zur Beber fließt. Die Änderung des Bebauungsplanes hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Gewässer, die Straßenachse entfernt sich von den Gewässern, weshalb eine Bestandsbewertung nicht erforderlich ist.

Bestand Grundwasser

Hauptgrundwasserleiter im Untersuchungsraum sind die quartären Kiese und Sande sowie die oberflächlich geklüfteten Porphyrite und Sandsteine. In den Niederungen der Fließgewässer führen die humosen, feinsandigen Schluffe oberflächennahes Grundwasser. Die Grundwasserneubildungsrate ist generell relativ gering. Der Untersuchungsraum hat aus hydrogeologischer Sicht keine überregionale Bedeutung. Die Grundwasserneubildungsrate liegt im langjährigen Mittel unter natürlichen Standortbedingungen unter 2,1 Liter pro Sekunde und km². Bei dem in den Festgesteinen des Rotliegenden und der Grauwacke ausgebildeten Kluftgrundwasserspeicher lässt sich meist keine einheitliche Grundwasseroberfläche und -fließrichtung bestimmen. Hier ist mit diffusen Fließrichtungen in den unterschiedlichen Grundwasserleitern zu rechnen. Die generelle Grundwasserfließrichtung verläuft nach Süden zur Riehe oder zum Regegraben.

Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete im Geltungsbereich und der Umgebung ausgewiesen.

Bestandsbewertung:

Die Bedeutungsbewertung des Schutzgutes orientiert sich an

- der Grundwasserdargebotsfunktion (Ergiebigkeit u. Beschaffenheit des Grundwasserleiters),
- der wasserhaushaltlichen Funktion (Grundwasserneubildung) und
- der Funktion für die Trinkwasserversorgung.

Die Ergiebigkeit des Grundwassers ist gering. Die Beschaffenheit des Grundwassers ist nicht erkennbar erheblich beeinträchtigt.

Eine Nutzung für die Trinkwasserversorgung findet nicht statt und ist gemäß den Zielen des Regionalen Entwicklungsprogrammes nicht vorgesehen.

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut.

2.1.4. Schutzgut Pflanzen und Biotope

Bestand

Auf dem Kuckucksberg befindet sich ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet, das durch den Bau der Umgehungsstraße unmittelbar betroffen wird. Im südlichen Bereich südlich der

Linienführung der Bundesstraße B 245 handelt es sich um einen ausgedehnten Mischwald, der von Kiefern und Eichen, Stammdurchmesser 20-30 cm, dominiert wird. Einzelne Eichen erreichen bis zu 70 cm Stammdurchmesser. Begleitende Arten sind: Birke, Eberesche, Holunder, Faulbaum, Rotbuche, Ebbe, Hainbuche, Brombeere und Himbeere.

Im nördlichen Bereich des Waldes, der durch die neue Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche unmittelbar betroffen ist, dominieren reine Kiefernbestände (Dickungen, Stangenholz). Laubgehölze (überwiegend Eichen) finden sich hier nur noch in den lichten Waldrandbereichen sowie in kleineren Teilflächen. Auf einigen Parzellen wurde auch die Fichte und Lärche aufgeforstet. Die unmittelbar für die Zufahrt benötigten Flächen werden durch einen Bestand an Stangenholz mit einem Alter von 20 bis 25 Jahren geprägt.



Biotoptypen im
Änderungsbereich 2)

VSB - befestigte Straße
XY - Kiefernforst

[DOP/12/2012] © LvermGeo
LSA (www.lvermgeo.sachsen-
anhalt.de)/ A 18-6007867/2011

Unmittelbar angrenzend an die Bundesstraße B 245 ist ein etwas älterer Bestand (ca. 30 bis 40 Jahre) betroffen. Ein geschlossener Laubmischwaldbestand aus Birke und Eiche, Stammdurchmesser 20 bis 30 cm, einzelne Eichen bis 80 cm befindet sich im Bereich der bisher im Bebauungsplan festgesetzten Werkszufahrt.

Bewertung

Die im Änderungsbereich 2) befindlichen naturfernen Kiefernforste haben eine geringe Bedeutung für das Schutzgut. Hochwertige Bereiche sind nicht betroffen. Die Bestände stehen sehr dicht und sind nicht durchforstet. Wesentlicher Unterwuchs ist nicht vorhanden. Die im Bereich der bisher vorgesehenen Zufahrt vorhandenen Biotoptypen des geschlossenen Laubmischwaldbestandes aus Eiche und Birke mit einem Stammdurchmesser von 20 bis 30 cm und einzelnen Eichen bis 80 cm Stammdurchmesser sind deutlich höher zu bewerten. Dies trifft auch auf die Waldrandbereiche zu, die von der bisher vorgesehenen Zufahrt betroffen sind. Die im Änderungsbereich 3), der Achsenverschiebung der Straßenachse, befindlichen Biotoptypen entsprechen den bereits bisher betroffenen Biotoptypen Ackerfläche und Kiefernforst.

Artenschutz

Bestand

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. der Umweltverträglichkeitsstudie wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Dabei wurden 69 Vogelarten festgestellt, von denen vier im Anhang 1 der EU Vogelschutzrichtlinie erfasst sind. Dies sind der Fischadler (*Pandion haliaetus*), der Rote Milan (*Milvus milvus*), der Schwarze Milan (*Milvus migrans*) und der Neuntöter (*Lanius collurio*). Die herausragende Art stellt der Fischadler dar, der als vom Aussterben

bedroht gilt. Er konnte nicht als Brutvogel nachgewiesen werden. Dies trifft auch auf den Schwarzen Milan zu. Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Roten Milan und des Neuntöters befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet der Änderung des Bebauungsplanes. Die Biotopausstattung des Änderungsbereiches, insbesondere im Bereich der geplanten Anbindung des Steinwerkes Dönstedt - Eiche, weist keine besondere Quartiereignung für die Avifauna auf. Die Forstbestände sind noch nicht durchgeforstet, sondern werden durch eng stehendes Stangenholz ohne wesentlichen Unterwuchs gebildet.

Amphibien wurden nur in der Nähe der Laichgewässer festgestellt. Als Laichgewässer dienen die südlich des Plangebietes gelegenen Teiche Königssee und Springkoppel. Am Königssee wurden der Grasfrosch und die Erdkröte und an der Springkoppel die Erdkröte und der Teichmolch festgestellt. Die vorgenannten Arten unterliegen nicht dem Schutz des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Bewertung

Für den Artenschutz ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten nach Gemeinschaftsrecht geschützter Arten wurden nicht festgestellt. Die Flächen, in denen die Änderung des Bebauungsplanes stärker in den Bestand eingreift als die bisher wirksame Fassung des Bebauungsplanes, befinden sich im Bereich der neu geplanten Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche. Die Flächen der geänderten Straßenachse der Bundesstraße B 245 haben nur eine geringe Bedeutung für den Artenschutz. Die Kiefernbestände von ca. 20 bis 25 Jahren stehen als dichtes Stangenholz ohne eine ausgeprägte Krautschicht. Sie bieten damit keinen geeigneten Lebensraum für streng geschützte Arten. Lediglich auf den Teilflächen des ca. 30 bis 40 Jahre alten Bestandes ist eine Krautschicht vorhanden. Diese Bestände haben eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut.

2.1.5. Schutzgut Landschaftsbild

Bestand

Die visuell erlebbare Landschaft des Untersuchungsraumes stellt die Grundlage für die Beurteilung des Landschaftsbildes dar. Kriterien dazu sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die wertbestimmenden Faktoren Relief, Vegetation und Gewässer, die durch anthropogene Einflüsse (verursacht durch Nutzung, Gebäude und Erschließung) unterschiedlich stark überlagert werden. Das Landschaftsbild des zum Landschaftsschutzgebiet Flechtinger Höhenzug gehörenden Untersuchungsraumes wird durch flachhügeliges Gelände, das durch eine Reihe von kleineren Tälchen gegliedert wird, geprägt. Der Wert des Landschaftsbildes ist abhängig von der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Zur Erfassung dieser Kriterien werden nachfolgend die naturraumtypischen sowie die nicht naturraumtypischen Erscheinungen (letztenannte stellen die Vorbelastung des Landschaftsbildes dar) erfasst: Naturraumtypische, landschaftsbildprägende und landschaftsgliedernde Elemente sind im Plangebiet vor allem die geschlossenen Waldflächen bzw. visuell wirksamen Waldränder der Waldbestände am Kuckucksberg.

Nichtnaturraumtypische Erscheinungen sind im Plangebiet die bestehende Kreisstraße K 1156 und die ausgedehnten, strukturarmen Ackerflächen.

Die Eignung des Untersuchungsraumes für die Erholung hängt von den einzelnen Flächennutzungen ab. Die Flächennutzungen gliedern sich in Landwirtschaft (überwiegend Ackerbau), brachliegende Flächen und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Neben dem optisch-ästhetischen Erlebniswert der Landschaft ist auch der Aspekt der Ruhe ein wesentliches Kriterium, welches die Akzeptanz für Erholungssuchende bestimmt. Den forstwirtschaftlich genutzten Flächen kommt - neben den Gewässern - eine zentrale Bedeutung für die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung zu. Durch die Kombination von Wald mit Gewässern (Königssee) wird der Wert für die Erholung gesteigert. Als Voraussetzung für die Erholung und Regeneration des Menschen müssen Natur und Landschaft erlebbar und nutzbar sein und ein störungsarmes Erholungspotential aufweisen.

Im Plangebiet wird durch den Schwerlastverkehr auf der Kreisstraße K 1156 als Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche der Erholungswert der Landschaft deutlich eingeschränkt. Hinzu-

weisen ist auch auf die plangegebene Vorbelastung durch die im Bebauungsplan gesicherte Ortsumgehung der Bundesstraße B 245. Die Landschaft im Änderungsbereich weist daher trotz geeigneter naturräumlicher Ausstattung kein wesentliches Potential für die Erholungsnutzung auf.

Bewertung

Von besonderer Bedeutung in Bezug auf das Landschaftsbild sind im Plangebiet die Waldränder, die sich überwiegend im Bereich der bisher geplanten Zufahrtsstraße zum Steinwerk Dönstedt - Eiche befinden. Diese sind in Bezug auf das Landschaftsbild besonders empfindlich, da Eingriffe in die Bestände sich hier großflächig auf das Landschaftsbild auswirken. Das Landschaftsbild innerhalb der geschlossenen Waldbestände weist zwar eine Eignung für die Erholungsnutzung auf, diese wird jedoch durch die bereits durch den Bebauungsplan gesicherte Führung der Bundesstraße B 245 wesentlich beeinträchtigt. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen ist innerhalb der geschlossenen Waldbestände deutlich geringer, da die Auswirkungen nicht weiträumig erlebbar werden.

2.1.6. Schutzgut Klima, Luft

Bestand

Der Flechtinger Höhenzug liegt klimatisch gesehen im Übergangsbereich vom subatlantisch getönten Westen zum subkontinental getönten Osten.

Das langjährige Mittel des Jahresniederschlags beträgt 500 bis 550 mm, in Einzelfällen fallen auch weniger als 500 mm pro Jahr.

Die Durchschnittstemperatur beträgt im langjährigen Jahresdurchschnitt 8,9 °C, Die jährliche Schwankung der Temperatur liegt bei 17,9 - 18,0°C. In Haldensleben wurden in den Jahren zwischen 1951 und 1980 folgende Monatsmittel gemessen: Januar - 0,1°C, April 8,1°C, Juli 17,9°C, Oktober 9,2°C, Dezember 1,7°C. Aufgrund der dargestellten Klimawerte ist das Bebertaler Klima weder deutlich kontinental noch deutlich atlantisch geprägt und als mild zu bezeichnen.

Es herrschen vor allem westliche Winde vor.

Innerhalb des Untersuchungsraumes übernehmen Raumstrukturen verschiedene klimatische Funktionen und es kommt zur Ausbildung von Räumen mit unterschiedlichem Kleinklima.

Innerhalb von geschlossenen Waldflächen bildet sich ein eigenes Bestandsklima, das sogenannte Waldklima aus. Hier wird Frischluft, d.h. staubfreie, wenig mit Schadstoffen belastete, relativ kühle und feuchte, sauerstoffreiche Luft produziert. Diese Frischluft bringt zwar nur einen relativ geringen Abkühlungseffekt für die Umgebung außerhalb des Waldes mit sich, sie hat wegen ihrer guten Qualität jedoch Bedeutung für den Luftaustausch in Siedlungs- und Erholungsbereichen. Im Plangebiet bildet der Wald auf dem Kuckucksberg einen Bestand, der oben beschriebene Funktionen übernimmt. Der Wert wird gesteigert durch eine starke Neigung, die einen Abfluss der Luft in die umliegende Flur gewährleistet. In den waldfreien Bereichen ist je nach Nutzungsart Kaltluftproduktion möglich. Aufgrund des geringen Anteils der Nutzungsart im Plangebiet ist diese jedoch nicht deutlich ausgeprägt.

Das spezielle Kleinklima der Ortslage, das in etwa dem eines Stadtrandklimas entspricht, ist für das vorliegende Bauvorhaben aufgrund des Abstandes zu der geschlossenen Bebauung von untergeordneter Bedeutung.

2.1.7. Schutzgut Mensch

Naherholung: siehe Schutzgut Landschaftsbild

Lärm

Vom Plangebiet geht im Bestand der Straßenlärm der Kreisstraße K 1156 aus. Die Kreisstraße K 1156 dient dem Anschluss der Steinwerke Dönstedt - Eiche an die Bundesstraße B 245. Der Anteil des Schwerverkehrs ist aufgrund der überwiegenden Funktion der Zufahrtsstraße zum

Abbaubetrieb sehr hoch. Die Wohnruhe in dem westlich der Kreisstraße K 1156 gelegenen Wohngebäude auf dem Grundstück Steinwerke 2 ist erheblich beeinträchtigt. Die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Führung der Bundesstraße B 245 südlich des Wohngrundstückes führt zu zusätzlichen Belastungen, die jedoch unterhalb der Schwelle erheblicher Umweltbeeinträchtigungen liegen. Die Grenzwerte der 16.BImSchV werden eingehalten. (vergleiche schalltechnische Untersuchung Fritz GmbH 1998) Durch die bisher wirksamen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Beeinträchtigungen durch die bestehende Kreisstraße K 1156 gemindert. Der Bebauungsplan setzt eine Verlegung des Zufahrtbereiches zum Steinwerk Dönstedt - Eiche nach Osten an den Waldrand fest. Die bestehenden Beeinträchtigungen werden hierdurch gemindert.

2.1.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Der wesentliche Anlass für die Verschiebung der Straßenachse der Bundesstraße B 245 um 17,6 Meter nach Norden ist die Erhaltung des archäologischen Kulturdenkmals eines Großsteingrabes, das sich unmittelbar im bisher festgesetzten Straßenkorridor befindet. Die vorhandenen Reste des Großsteingrabes stellen ein hochrangiges archäologisches Denkmal dar, dessen Erhaltung nicht allein durch eine Dokumentation vorzusehen ist. Das Vorhandensein des Großsteingrabes lässt erwarten, dass im Umfeld weitere archäologische Funde und Befunde festgestellt werden.

2.2. Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen

2.2.1. Wirkungszusammenhänge zwischen Vorhaben und Umwelt

Im Hinblick auf die Beurteilung ist zu unterscheiden zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen.

baubedingte Auswirkungen:

Unter "baubedingten" Wirkungen werden Wirkungen verstanden, die während der Bauausführung auftreten. Die baubedingten Wirkungen sind im wesentlichen:

- zeitweilige Inanspruchnahme von angrenzenden Flächen für Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze (Baumaschinen und Bodenmaterial), Bauwege usw.
- mechanische Beschädigungen, Bodenverdichtung und Erschütterungen durch den Baustellenverkehr
- Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baustellenverkehr
- zusätzlicher Baustellenverkehr auf Zubringerstraßen.

Ferner sind mit der baubedingten Flächenbeanspruchung eine Veränderung des Landschaftsbildes und eine Störung des Naturerlebnisses verbunden. Es ist außerdem davon auszugehen, dass die vorhandene Vegetation in den Baustellenbereichen vollständig entfernt wird, wenn sie nicht durch geeignete Maßnahmen geschützt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch den baubedingten Verlust von Gehölzbeständen (z.B. für Baustreifen) sind durch den Verzicht auf baubedingte Inanspruchnahme zu vermeiden. Nach Abschluss der Bauarbeiten tritt wieder eine Beruhigung ein, so dass diese Auswirkungen als nur vorübergehend anzusehen sind und sich die baubedingt beeinträchtigten Bereiche wieder regenerieren können.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind nur während der Bauphase wirksam und können durch Auflagen für den Baubetrieb weitgehend minimiert werden (z.B. Ausnutzung vorhandener Baustelleneinrichtungsflächen und Betriebswege). Unter diesen Voraussetzungen ist nicht davon auszugehen, dass durch baubedingte Beeinträchtigungen erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zurückbleiben.

anlagenbedingte Auswirkungen:

Unter "anlagebedingten" Auswirkungen werden Beeinträchtigungen verstanden, die durch den Neu- bzw. Ausbau der geplanten Straße verursacht werden. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind dauerhaft und erheblich. Sie werden nachfolgend beschrieben.

betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die bestimmungsgemäße Nutzung der Straße. Dies sind in der Regel Lärm- und Schadstoffemissionen und die Trennwirkung für die Fauna. Diese Auswirkungen sind dauerhaft und erheblich. Sie werden nachfolgend beschrieben.

Umweltrelevante, dauerhafte Auswirkungen werden innerhalb des Änderungsbereiches negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hervorgerufen.

- Der Entfall der ab Bau-Kilometer 3+331 östlich des Waldes geplanten Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche von der Bundesstraße B 245 wirkt sich positiv auf alle Schutzgüter aus.
- Die Festsetzung einer neuen Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche ab Bau-Kilometer 3+000 von der neuen Bundesstraße B 245 östlich der vorhandenen Kreisstraße K 1156 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Mensch (Immissionsschutz), jedoch negativ auf die Schutzgüter Boden, Arten- und Biotopschutz, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild aus.
- Die Festsetzung der Verschiebung der Straßenachse der geplanten Bundesstraße B 245 im Bereich des Kuckucksberges um ca. 17,6 Meter nach Norden zur Erhaltung der Reste eines Großsteingrabes (die Straßenführung verlängert sich hierdurch um ca. 14 Meter und ein Lärmschutzwall wird erforderlich) wirkt sich positiv auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aus, ist jedoch mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Erhöhung der Versiegelung) verbunden.

Aus der Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich im Einzelnen Auswirkungen auf die Umwelt, die im Folgenden entsprechend ihres Umfangs und ihrer Intensität bewertet werden.

2.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

- **Boden**

Als gravierendste anlagebedingte Beeinträchtigung des Baus von Straßen ist die Versiegelung bzw. die Überbauung der Fläche anzusehen. Die versiegelten Flächen stehen dem Naturhaushalt dauerhaft nicht mehr zur Verfügung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes vermindert sich die festgesetzte Straßenverkehrsfläche um 10.088 m². Dies ist auf die deutlich geringere Länge der Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche zurückzuführen. Die bisher festgesetzte Länge vermindert sich von 640 Meter auf 230 Meter. Hiermit ist eine Abnahme der vollständigen Versiegelung von Flächen um 3.280 m² verbunden. Dem entgegen steht eine Vergrößerung der versiegelten Fläche der Bundesstraße B 245 um 112 m², da sich durch die Verschiebung der Straßenachse der Bundesstraße B 245 die Straßenlänge um 14 Meter vergrößert. Weiterhin werden durch den Lärmschutzwall ca. 1360m² Bodenfläche überschüttet. Die Bebauungsplanänderung bewirkt insgesamt jedoch eine Minderung des plangegebenen Eingriffs in die Bodenfunktion gegenüber der bisher wirksamen Fassung des Bebauungsplanes. Da die im Bebauungsplan bisher festgesetzte Zufahrtsstraße zum Steinwerk Dönstedt - Eiche noch nicht errichtet wurde, sind die vorhandenen Böden dort noch unbelastet und von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt.

- **Pflanzen und Biotope**

Durch den insgesamt bis zu 17 m breiten Querschnitt der neuen Zufahrt zum Steinwerk (Fahrbahn zuzüglich Bankette, Sickermulden, Böschungen) entstehen große Vegetationsverluste

durch Überbauung bzw. Rodung von Wald im Umfang von 5.627 m². Durch das Bauvorhaben werden mit den naturfernen Kiefernbeständen nur weniger wertvolle Biotoptypen in Anspruch genommen. Der Verlust höherwertiger Biotope, insbesondere des Waldrandes und der Bereich der Laubgehölze, die durch die bisher festgesetzte Zufahrtsstraße zum Steinwerk Dönstedt - Eiche betroffen waren, werden durch die Änderung des Bebauungsplanes vermieden. Die Fläche, auf der ein Waldverlust zu verzeichnen ist, ist mit 5.627 m² um 1.051 m² größer als vor der Planänderung, die Waldbestände sind jedoch weniger wertvoll für Natur und Landschaft. Weiterhin wird ein Verlust von 11.853 m² Ackerfläche vermieden. In der Summe der Änderungsbereiche 1) bis 4) werden die Eingriffe in das Schutzgut gegenüber der bisherigen Fassung des Bebauungsplanes reduziert.

Artenschutzrechtlich sind die Flächen der neu vorgesehenen Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche geringwertiger als die Laubmischwälder und die Waldrandbereiche, die in der bisherigen Fassung des Bebauungsplanes in Anspruch genommen werden. Durch die Verschiebung der Straßenachse der Bundesstraße B 245 werden keine Flächen berührt, die artenschutzrechtlich höherwertig sind als die bisher festgesetzte Straßenführung.

Die Trennwirkung für die Fauna bleibt im Vergleich zur bisherigen Fassung des Bebauungsplanes etwa gleich. Die Verschiebung der Straßenachse der Bundesstraße B 245 hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Trennwirkung. Die Trasse rückt weiter von den Feuchtgebieten südlich des Änderungsbereiches um den Königssee und die Springkoppel ab. Die Trennwirkung der neuen Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche ist gegenüber der bisher geplanten Zufahrt nicht grundsätzlich abweichend zu bewerten. Die Zufahrt wird vom Waldrand in das Waldgebiet verlegt und verkürzt.

- Wasser

Der zum Schutzgut Boden dargelegte Sachverhalt trifft auch auf das Schutzgut Grundwasser zu. Aufgrund des geringeren Versiegelungsgrades vermindert sich der Eingriff in das Schutzgut. Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes auf das Schutzgut Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten.

- Klima/Luft

Durch die Verminderung des Umfangs der zulässigen Versiegelung um ca. 3.280 m² sind geringfügig positive Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten. Die Flächen werden stärker durch Vegetation geprägt, ein Teil der plangegebenen Überwärmung wird hierdurch gemindert.

- Landschaftsbild

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen bei der vorgesehenen Baumaßnahme auf der Teilfläche der neuen Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche. Das derzeitige Erscheinungsbild eines geschlossenen Waldbestandes wird gestört. Daneben ist mit dem Straßenbauvorhaben der Verlust landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen verbunden. Die derzeit zusammenhängende Waldfläche verliert ihre visuellen Eigenschaften durch die Zerschneidung durch die Straße weitgehend.

Andererseits werden Eingriffe in das Landschaftsbild durch die bisher vorgesehene Zufahrt zum Steinwerk vermieden. Während die neue Führung innerhalb der Waldbestände nur kleinräumig wirksame Eingriffe in das Landschaftsbild verursacht, wären mit der bisher festgesetzten Führung am Waldrand großräumig wirksamere Eingriffe verbunden. Insgesamt ist einzuschätzen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes kein stärkerer Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt als in der bisher wirksamen Fassung des Bebauungsplanes.

- Mensch

Wie im Rahmen der Bestandsaufnahme dargelegt, befindet sich nordwestlich der Kreisstraße K 1156 an der derzeitigen Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche ein Wohngebäude im Außenbereich. Die Änderung des Bebauungsplanes bewirkt durch die Verschiebung der Straßenachse der Bundesstraße B 245 nach Norden eine Verminderung des Abstandes

zwischen der geplanten Straße und dem Wohngebäude. Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Gebäude wird das schalltechnische Gutachten ergänzt. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte der 16.BImSchV am Wohngebäude in der bisherigen Fassung des Bebauungsplanes ist auch bei einem Heranrücken der Straße nicht mit einem Erreichen oder Überschreiten der Grenzwerte zu rechnen. Der Schutz der Außenwohnbereiche wird über einen Lärmschutzwall gewährleistet.

In Bezug auf den Lärm der Zufahrtsstraße zum Steinwerk Dönstedt - Eiche ist mit einer Entlastung gegenüber dem derzeitigen Bestand zu rechnen. Die Zufahrt hält einen Abstand von mindestens 100 Metern zum Immissionsort ein. Die Lärmimmissionen werden in Bezug auf den Zufahrtsverkehr zum Steinwerk deutlich reduziert.

- Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Belange des Schutzes archäologischer Kulturdenkmale finden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes durch die Verschiebung der Straßenachse um 17,6 Meter zur Erhaltung eines Großsteingrabes Berücksichtigung. Der erhebliche Eingriff durch die Beseitigung des Kulturdenkmals wird hierdurch vermieden. Soweit weitere archäologische Kulturdenkmäler im Plangebiet festgestellt werden, können diese durch Sekundärerhaltung (Dokumentation) gesichert werden. Im Zuge der geplanten Bebauung sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Erhaltung von Kulturdenkmälern und die Meldepflicht für archäologische Funde und Befunde zu beachten. Bei Einhaltung dieser Bestimmungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen bzw. des ökologischen Risikos der Planung durch sich potenzierende Wechselwirkungen oder die Summationswirkung von Beeinträchtigungen ist durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

festgesetzte Maßnahmen:

- Verzicht auf die ca. 640 Meter lange festgesetzte Zufahrtsstraße zum Steinwerk Dönstedt - Eiche und Ersatz durch eine neue ca. 300 Meter lange Zufahrt
- Verschiebung der Straßenachse um 17,6 Meter zur Erhaltung eines Großsteingrabes
- Festsetzung eines Lärmschutzwalles zwischen der neuen B 245 und dem Wohngebäude Steinwerk 2

Maßnahmenempfehlungen:

- Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 und RAS-LP 4 (sinngemäß) sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb
- Schutz des abzutragenden Oberbodens vor Verdichtung, Vermischung und vor Verunreinigung mit bodenfremden Stoffen und Zuführung zu einer fachgerechten Wiederverwendung
- Beginn der Baudurchführung vor Beginn der Vegetationsperiode, um bereits bezogene Nist-, Brut- und Lebensstätten nicht zu zerstören

Die Änderung des Bebauungsplanes mindert die bisher zugelassenen Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes deutlich. Da Waldflächen im Sinne des Bundeswald-

gesetzes in Anspruch genommen werden, ist eine Ersatzaufforstung vorgesehen (vergleiche Begründung Punkt 6.2.). Die Maßnahme wird im Rahmen der Flurneuordnung gesichert.

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Hohe Börde verfolgt mit der Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes das Ziel, die Belange des Schutzes von archäologischen Kulturdenkmälern zu sichern und eine Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt durch eine verkürzte Werkszufahrt zu den Steinwerken Dönstedt - Eiche unter Berücksichtigung der Aspekte des Immissionsschutzes zu gewährleisten. Alternativ würde der bestehende Bebauungsplan fortgelten, der deutlich größere Eingriffe in den Naturhaushalt vorsieht. Planungsalternativen für die Verschiebung der Straßenachse zur Erhaltung des Großsteingrabes bestehen nur nach Süden. Die dort vorhandenen Waldbestände sind jedoch deutlich hochwertiger als die Waldbestände bei der gewählten Verschiebung nach Norden. Weiterhin würde der Abstand zu den schützenswerten Gewässern geringer werden und diese stärker beeinträchtigen.

Alternativen zur Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche wurden geprüft. Eine Beibehaltung der derzeitigen Zufahrt scheidet aus Gründen des Immissionsschutzes gegenüber dem vorhandenen Wohngebäude im Außenbereich aus. Weiter östlich befinden sich hochwertigere Waldbereiche, so dass die gewählte Zufahrtsfläche unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes und des Immissionsschutzes als beste Variante bewertet wurde.

3. Ergänzende Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlicher betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgt vor allem problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen und auf besondere Empfindlichkeiten von Schutzgütern. Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung wurde nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vorgenommen. Dieses Bewertungsmodell stellt ein standardisiertes Verfahren zur einheitlichen naturschutzfachlichen Bewertung der Eingriffe und der für die Kompensation durchgeführten oder durchzuführenden Maßnahmen dar. Es ermöglicht eine hinreichend genaue Bilanzierung der Eingriffsfolgen und der für deren Kompensation erforderlichen Maßnahmen. Grundlage des Verfahrens ist die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen sowohl der von einem Eingriff betroffenen Flächen als auch der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Biotoptypen sind als Bewertungsliste gemäß Anlage 1 des Bewertungsmodells vorgegeben und hinsichtlich ihrer Bedeutung nach Wertstufen klassifiziert. Soweit Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild betroffen sind, die über den Biotopwert nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können, erfolgt zusätzlich eine ergänzende verbal-argumentative Bewertung. Dies war vorliegend nicht erforderlich.

Die Umweltprüfung wurde in folgenden Arbeitsschritten durchgeführt:

- Beschreibung und Bewertung der planungsrechtlichen Ausgangssituation
- Konfliktanalyse
- Vorschlag von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich/Ersatz

Die Bestandsanalyse basiert auf den Ergebnissen der bisher erarbeiteten Planungen, Kartierungen und einer ergänzenden Begehung. Die Bedeutung der Biotope wurde entsprechend Anlage 1 des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung) eingestuft.

In der Konfliktanalyse wurden die Eingriffe ermittelt und hinsichtlich ihrer Intensität und Nachhaltigkeit bewertet, soweit sie nach der Eingriffsregelung nach BNatSchG i.V.m. BauGB relevant sind.

Im Anschluss daran wurden externe Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeschlagen und nach Art, Umfang, Standort und zeitlicher Abfolge dargestellt. Bezüglich der Übernahme in den Bebauungsplan und zur Überwachung der geplanten Maßnahmen werden Hinweise gegeben.

Bei der vergleichenden Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich erfolgt eine Bilanzierung (ebenfalls nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt).

3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

- Prüfung der Erforderlichkeit zusätzlicher Maßnahmen des Immissionsschutzes bei wesentlichen Veränderungen der Verkehrsströme auf der Bundesstraße B 245

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes ermittelt und dargestellt. Die Planung beinhaltet drei wesentliche Änderungen des Bebauungsplanes:

- 1) den Entfall der ab Bau-Kilometer 3+331 östlich des Waldes geplanten Zufahrt von der Bundesstraße B 245 zum Steinwerk Dönstedt - Eiche
- 2) die Festsetzung einer neuen Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche ab Bau-Kilometer 3+000 von der neuen Bundesstraße B 245 östlich der vorhandenen Kreisstraße K 1156
- 3) die Verschiebung der Straßenachse der geplanten Bundesstraße B 245 im Bereich des Kuckucksberges um ca. 17,6 Meter nach Norden zur Erhaltung der Reste eines Großsteingrabes (Die Straßenführung verlängert sich hierdurch um ca. 14 Meter.)
- 4) die Errichtung eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 3 m über Gradienten der Straße zwischen einem Wohngrundstück an der Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt und der Linienführung der B 245

Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit einer Verminderung bisher durch den Bebauungsplan zulässiger Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Die zulässige Versiegelung im Plangebiet wird durch eine Verkürzung der Zufahrtsstraße zum Steinwerk Dönstedt - Eiche gemindert. Die vorhandenen hochwertigen Biotoptypen im Bereich der bisher festgesetzten Zufahrt bleiben erhalten. Die Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die neue Zufahrtsstraße zum Steinwerk Dönstedt - Eiche und die Verschiebung der Straßenachse der Bundesstraße B 245 bleiben deutlich hinter der Aufwertung zurück, die durch den Entfall der bisher festgesetzten Zufahrt entsteht. In der Summe der Änderungen entstehen keine ausgleichspflichtigen Eingriffe in den Naturhaushalt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden beachtet. Durch den Abstand der neuen Zufahrt zum Steinwerk Dönstedt - Eiche zum vorhandenen Wohngebäude im Außenbereich werden erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnruhe vermieden.

Die Änderung des Bebauungsplanes fördert die Belange des Schutzes von Kulturdenkmalen durch den Erhalt eines Großsteingrabes.

Hohe Börde, November 2015

gez. Trittel

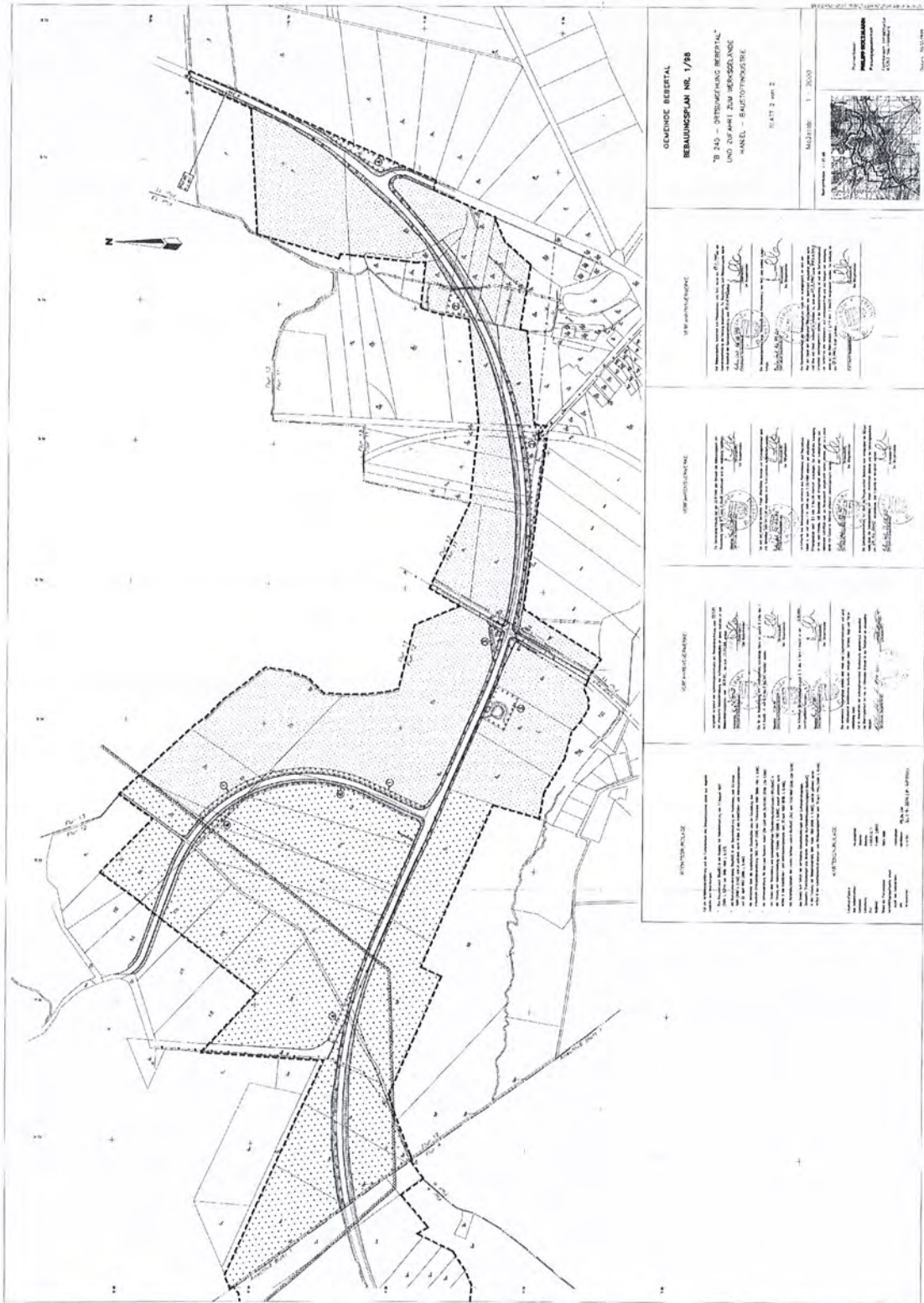
(Siegel)

Bürgermeisterin

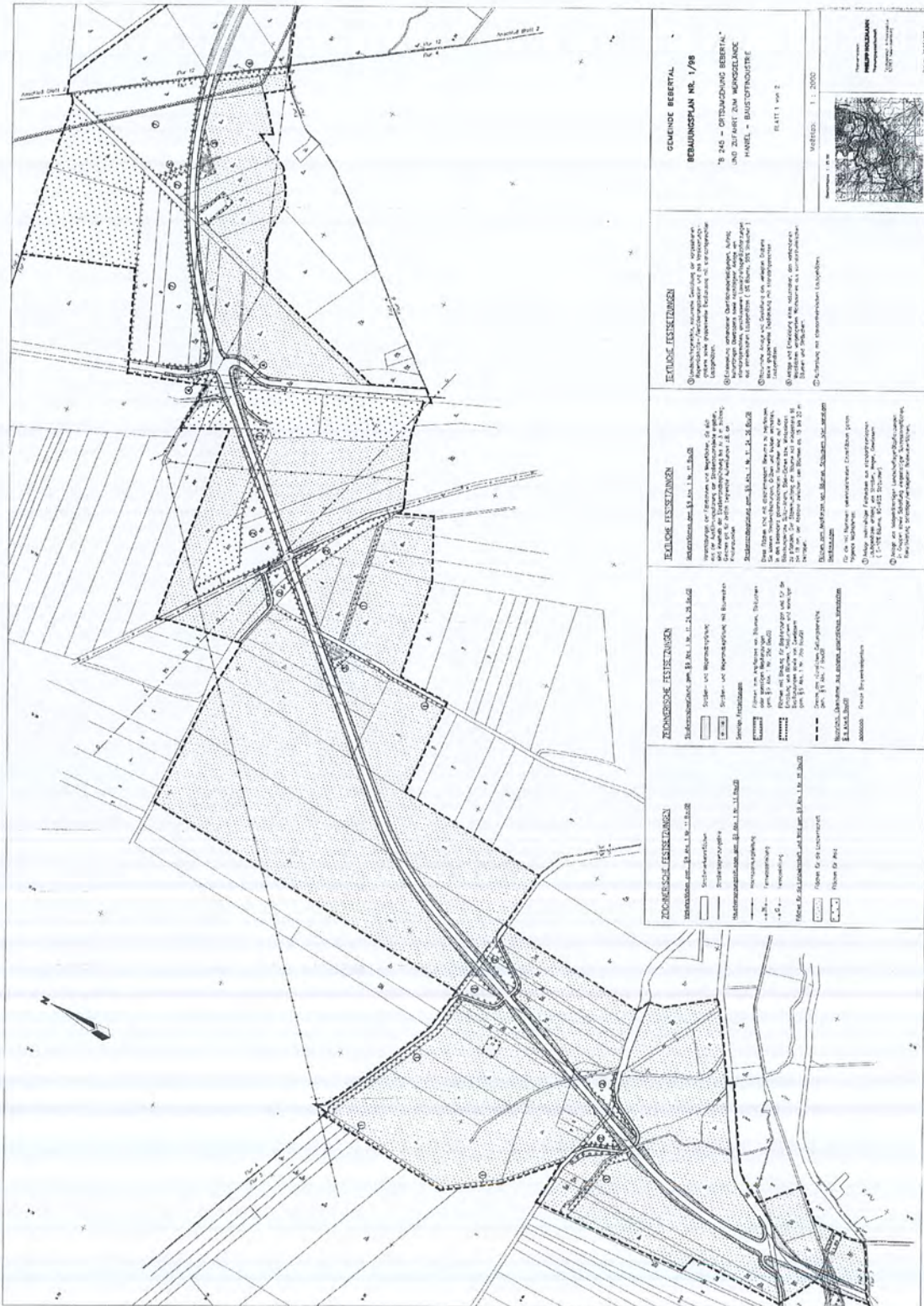
**Bebauungsplan Bebertal Nr. 1/98 "B 245 - Ortsumgehung Bebertal und Zufahrt zum
Werksgelände der HANIEL Baustoffindustrie"
1. Änderung - Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Bebertal**

Anlage 1

bisher rechtsverbindliche Fassung des Bebauungsplanes



**Bebauungsplan Bebertal Nr. 1/98 "B 245 - Ortsumgehung Bebertal und Zufahrt zum
Werksgelände der HANIEL Baustoffindustrie"
1. Änderung - Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Bebertal**



<p>TOCHERSCHULEN</p> <p>TOCHERSCHULEN gem. B.Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100</p>		<p>TOCHERSCHULEN</p> <p>TOCHERSCHULEN gem. B.Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100</p>	<p>TOCHERSCHULEN</p> <p>TOCHERSCHULEN gem. B.Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100</p>	<p>TOCHERSCHULEN</p> <p>TOCHERSCHULEN gem. B.Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100</p>	<p>TOCHERSCHULEN</p> <p>TOCHERSCHULEN gem. B.Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100</p>
<p>ZONENBESTIMMUNGEN</p> <p>ZONENBESTIMMUNGEN gem. B.Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100</p>					
<p>RECHTSBESTIMMUNGEN</p> <p>RECHTSBESTIMMUNGEN gem. B.Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100</p>		<p>GENEHEBUNG</p> <p>GENEHEBUNG gem. B.Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100</p>			
<p>BEBAUUNGSPLAN NR. 1/98</p> <p>"B 245 - ORTsumGEHUNG BEBERTAL" UND ZUFahrt ZUM "WERKSGELÄNDE HANIEL" - BAUStrIKTUR</p> <p>PLAtt 1 von 2</p> <p>MAßStAB: 1:1.000</p>					

